**Zeitschrift:** Collage : Zeitschrift für Raumentwicklung = périodique du

développement territorial = periodico di sviluppo territoriale

**Herausgeber:** Fédération suisse des urbanistes = Fachverband Schweizer

Raumplaner

**Band:** - (2024)

Heft: 4

Artikel: Landschaft machen
Autor: Wullschleger, Peter

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1062362

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

THÈME

# Landschaft machen

#### PETER WULLSCHLEGER

Landschaftsarchitekt, ehemaliger Geschäftsführer des Bundes Schweizer Landschaftsarchitekten BSLA



Die Sorge um die Landschaft war einer der wichtigsten Treiber der Raumplanung. 1970, an der Pressekonferenz zur Gründung der Stiftung Landschaftsschutz, zeichneten die Redner düstere Bilder. Es ging also um nichts weniger als den Schutz der Landschaft vor Verlust und Zerstörung, die Bewahrung intakter Natur-, Kultur- und Erholungsräume, um die Bewahrung einer intakten Landschaft, ja um die Rettung der Heimat an sich.

So ist es nicht verwunderlich, dass im Raumplanungsgesetz (RPG) von 1980 der Begriff Landschaft nur in Verbindung mit den Verben schützen, schonen und erhalten genannt wird. Die primäre Errungenschaft des Gesetzes ist die Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet. Nicht auszudenken, wie die Schweiz ohne dieses Paradigma heute aussehen würde. Die Unterteilung in gut (Landschaft) und böse (Bautätigkeit)

Renaturierungsprojekt der
Haute-Seymaz/
Marais de Sionnet, projet de
renaturation de la Haute-Seymaz/
Marais de Sionnet, progetto di
rinaturalizzazione dell'Haute-Seymaz
(Quelle: Barthassat M. (dir.),
avec Bach Y., Meisser C., Kunzi D.
et Menoud J. Entre Terre et Eau
Renaturation de la Haute-Seymaz
(GE). Etat de Genève,
Département du territoire.
Foto: Olivier Zimmermann)

hatte indessen auch negative Effekte. Es ist nicht unbedingt sinnvoll,unterschiedliche Gebiete durch ein Gebiet als Nichtversion des anderen zu definieren. Es wird suggeriert, dass im Nichtbaugebiet tatsächlich nicht gebaut wird – was natürlich eine Illusion ist – und dass dem Verlust von Landschaft als endliche Ressource Einhalt geboten werden kann. Bauen in der Landschaft ist also a priori eine Störung der Idylle, geregelt mit Ausnahmebestimmungen. Es wäre wohl besser gewesen, die Dynamik der Landschaft zu akzeptieren, ihre Planung zu fordern und mit genauso präzisen Formulierungen und Regeln zu bedecken wie im Siedlungsgebiet.

Die Landschaft mit dem Nichtbaugebiet gleichzusetzen war als Verkaufsargument für das Gesetz wohl nützlich, in der Realität jedoch nicht haltbar. Aus zwei Gründen. Einerseits haben Demografie, Ökonomie, Technik, Mobilität und Landwirtschaft räumliche Tatsachen geschaffen, andererseits ist in den 1960er-Jahren die Vorstellung dessen, was Landschaft ist, zur Jahrtausendwende einer präzisen, klugen und europaweit gültigen Definition gewichen. Diese hat nurmehr wenig mit jener im RPG zu tun. Sie definiert ein Gebiet, wie es vom Menschen wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung und Wechselwirkung von natürlichen und/oder menschlichen Faktoren ist als Landschaft. Landschaft kann man also seit 24 Jahren nur aus dem Weg gehen, indem man sie ignoriert, ansonsten ist das Siedlungsgebiet nicht mehr ihr Gegenpol – quasi Nichtlandschaft –, sondern einfach nur eine Ausprägung von Landschaft mit spezifischen Charakteristika.

Die Definition stammt aus dem Europäischen Landschaftsübereinkommen, das die Schweiz 2000 unterzeichnet und 2013 ratifiziert hat. Das Bundesamt für Umwelt war nicht nur an der Ausarbeitung beteiligt, es hat den Wandel auch umgehend in seine Landschaftspolitik integriert und handelt entsprechend. Das überarbeitete Landschaftskonzept Schweiz von 2020 zeugt davon. So lauten die Qualitätsziele 8 und 9: «Städtische Landschaften qualitätsorientiert verdichten, Grünräume sichern» und «Periurbane Landschaften vor weiterer Zersiedlung schützen, Siedlungsränder gestalten». Die «Sachziele Raumplanung» konkretisieren die Aspekte «Landschaft», «Natur» und «Baukultur» für die Raumplanung. Der Massnahmenplan vom März 2024 übt sich in vornehmer Zurückhaltung. Verständlich, die Zuständigkeit für die Raumentwicklung liegt schliesslich bei einem anderen Bundesamt. Dieses zeigt sich weniger reaktiv. Dies mag daran liegen, dass es einen engeren Fokus hat. Es wurde erst nach Einführung des RPG und eigens für dessen Implementierung 1980 geschaffen. Aber wohl auch für die Weiterentwicklung der Raumplanung in der Schweiz. Immerhin hat es schon zwei Revisionen des Gesetzes aufgegleist. RPG 1 verlangt, dass die Potenziale zur Siedlungsentwicklung nach innen «mobilisiert» werden, indem Baulücken gefüllt, Siedlungen verdichtet und Industriebrachen umgenutzt werden. Die Umsetzung läuft auf Hochtouren. Im zweiten Schritt geht es um das Bauen ausserhalb der Bauzone. Eine inzwischen fast zehnjährige Leidensgeschichte, höchst landschaftsrelevant, aber wiederum den Begriff «Landschaft» weiträumig umschiffend. Gesetz und Verordnung werden frühestens im Sommer 2025 in Kraft treten.

Die Raumentwicklung muss sich in Zukunft noch stärker an der Nachhaltigkeit orientieren, insbesondere an Klimaschutz und -anpassung sowie an einer hohen sozialräumlichen und baukulturellen Qualität. Die verschiedenen raumwirksamen Planungen müssen zu diesem Zweck stärker aufeinander abgestimmt, ja integriert werden. Es ist unverständlich, weshalb innerhalb und ausserhalb von Bauzonen unterschiedliche Planungsphilosophien, Regelungsdichten, Instrumente und Ver-

fahren angewendet werden. Die Unterscheidung mag in der historischen Betrachtung verständlich sein, wird der heutigen Situation und erst recht den zu erwartenden Entwicklungen jedoch nicht gerecht. Der neue Landschaftsbegriff ist in der Schweizer Raumplanung noch nicht angekommen, nach wie vor wird an obsoleten Stadt-Landschaft-Dichotomien festgehalten.

Landschaft ist nicht länger ein passives Gebilde, sondern dynamischer und integraler Bestandteil unserer Existenz. Diese neue Sichtweise zwingt uns, über die traditionelle Vorstellung des Landschaftschutzes hinauszugehen und einen dynamischen, proaktiveren Ansatz zu verfolgen, der sich auf Entwicklung und Produktivität konzentriert und soziale und wirtschaftliche Aspekte integriert. 2018 haben Roger Keller und Norman Backhaus den Begriff der Landschaftsleistungen geprägt, welche die bekannten Ökosystemleistungen ergänzen. Sie bringen Einzelnen und der Gesellschaft einen direkten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen. Die vier zentralen Leistungen sind der ästhetische Genuss, Identifikation und Verbundenheit, Erholung und Gesundheit sowie die Standortattraktivität. Dieses ganzheitliche Verständnis erfordert eine grundlegende Neuausrichtung der gesellschaftlichen Werte und Prioritäten. Anstatt sich darauf zu beschränken, Schäden an der Natur zu vermeiden, gilt es, positive Synergien zu schaffen, bei denen menschliche Eingriffe sowohl für die Ökosysteme als auch für die Gesellschaft als Ganzer spürbare Vorteile bringen.

Ein landschaftlicher Ansatz in der Raumplanung bedeutet nicht, im Sinne der geltenden Gesetzgebung eine Umkehrung der Perspektive, statt von innen (Siedlung) nach aussen (Landschaft), neu von aussen nach innen zu denken, quasi die Landschaft mit ihren Wiesen und Weiden, Hecken und Wäldern in die Siedlung einzuladen. Da Landschaft nach neuer Definition eine Frage der Wahrnehmung des Raumes ist, liegt die Herausforderung darin, dieser eine positive Perspektive zu geben. Es gilt die Formel «Landschaft = Raum + Qualität». Landschaft ist ein Gemeingut, eine Kulturleistung, keine bedrohte endliche Ressource, sondern die Beziehung des Menschen zu seinem Lebensraum. Diese will gepflegt werden. Der soziale und der Qualitätsgedanke wollen gepflegt werden.

Die Stadt von der Landschaft her zu planen, bedeutet nicht nur, die natürlichen Gegebenheiten und ökologischen Aspekte eines Gebiets als Grundlage für die Stadtentwicklung zu nutzen. Sie impliziert auch eine holistische Sichtweise auf den Lebensraum, unser Zusammenleben und die Voraussetzungen für eine langfristige, positive Entwicklung. Dazu gehört, die topografischen, hydrologischen und biologischen Merkmale eines Gebiets in den Planungs- und Entwurfsprozess einzubeziehen sowie den Aufenthalt und das Zusammenleben angenehm zu gestalten und Spielraum für zukünftige Entwicklungen zu lassen. Schlüsselfaktoren dieses Planungsansatzes sind:

- Integration bestehender natürlicher Merkmale wie Wälder, Flüsse, Hügel und Täler ins Stadtbild
- Etablierung einer ökologischen Infrastruktur, sprich eines Netzwerks von Räumen, die für die Biodiversität wichtig sind, aber auch als Erholungsgebiete für die Bevölkerung dienen
- Ein nachhaltiges Wassermanagement, das natürliche Wasserwege und -systeme erhält, Überschwemmungen vermeidet, Regenwasser zurückhält und in Bezug auf Biodiversität und Aufenthaltsqualität Mehrwerte schafft
- Die Biodiversitätsförderung. Dazu gehören die Schonung und Sicherung bestehender ökologischer Qualitäten und der Vielfalt, der Böden und deren Funktionsfähigkeit, der Grünsubstanz, insbesondere Grossbäume.

- Die Klimaanpassung, bei der es darum geht, Städte und Agglomerationen so zu gestalten, dass sie trotz zunehmender Hitzebelastung eine angenehme Aufenthalts- und Wohnqualität bieten
- Die Förderung eines harmonischen Übergangs zwischen urbanen und ländlichen Gebieten, der Mobilität, der Funktion als Erholungsraum durch die Schaffung von Pufferzonen oder die Gestaltung der Siedlungsränder
- Erhöhung der Aneigenbarkeit. Stadträume müssen gut erreichbar, zugänglich und nutzbar sein. Aufenthalt, Begegnung sind sicher und angenehm.

All diesen Ansprüchen gerecht zu werden, bedingt eine Planungskultur, die nicht mehr die Lösung von isolierten Fragestellungen, sondern die Integration verschiedenster Aspekte sucht. Dies erfordert Interdisziplinarität und Teamarbeit. Nicht die Schaffung neuer Fachdisziplinen, sondern die Entwicklung neuer Formen der Zusammenarbeit ist angesagt, in der strategischen Planung, aber auch wenn es darum geht, Opportunitäten im Kleinen zu nutzen. Es gilt, scheinbare Widersprüche und Herausforderungen zu überwinden und in einem gleichberechtigten Diskurs unter Einbezug aller Interessen und Akteur:innen Lösungen zu suchen: bei der Abwägung wirtschaftlicher Interessen vs. Naturschutz, bei der Störung natürlicher Systeme durch den Bau von technischen Infrastrukturen, wenn es darum geht, Nachhaltigkeit auch unter Kostendruck zu berücksichtigen, wenn kurzfristige Gewinne langfristige Vorteile gefährden oder wenn gesetzliche und planerische Vorgaben die Integration von Landschaftsprinzipien erschweren. Um diese Widersprüche zu überwinden, sind innovative Ansätze, politische Unterstützung und ein langfristiger Blick auf die Vorteile einer nachhaltigen Stadtplanung notwendig.

Planer:innen tragen nicht nur Verantwortung für unseren Lebensraum und dessen Widerstandsfähigkeit, sie sind auch Treuhänder:innen der kollektiven Erinnerung, der Gemeinschaft und des Zusammenlebens: Architekt:innen der Landschaft.

#### **ZUM AUTOR**

Peter Wullschleger ist Landschaftsarchitekt, er war fast 30 Jahre lang Geschäftsführer des Bundes Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen und führte ein kleines Planungsbüro im Netzwerk mit Raum- und Verkehrsplanern. Er lebt in La Chaux-de-Fonds und schreibt regelmässig zu landschaftlichen Themen.

#### RÉSUMÉ

# Faire du paysage

La préoccupation pour le paysage est une question-clé de l'aménagement du territoire. En 1970, la Fondation pour la protection et l'aménagement du paysage avait déjà à cœur la préservation des espaces naturels d'une urbanisation destructrice. La loi sur l'aménagement du territoire de 1980 a établi une séparation entre zones constructibles et non constructibles, avec une dichotomie simpliste de la construction comme une perturbation du paysage. Au tournant du millénaire, la conception du paysage a évolué vers une définition plus dynamique, reconnaissant que l'urbanisation fait aussi partie du paysage. La Convention européenne du paysage, ratifiée par la Suisse en 2013, soutient cette vision intégrative. La Conception Paysage Suisse de 2020 privilégie à la suite une densification des paysages urbains tout en protégeant les paysages périurbains et en aménageant les franges urbaines. Le développement territorial futur doit ainsi se concentrer sur la durabilité, la protection contre le changement climatique et une haute qualité socio-spatiale. Le concept de services paysagers, introduit en 2018, propose lui aussi une vision dans laquelle les interventions humaines apportent des avantages tangibles tant aux écosystèmes qu'à la société. Cette nouvelle approche invite à intégrer le paysage dans les zones urbaines, faisant du paysage un bien commun, comprenant une fonction culturelle, et non une ressource finie, figée et menacée.

#### RIASSUNTO

# Fare il paesaggio

Quella del paesaggio è una questione chiave della pianificazione del territorio. Già nel 1970 la Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio aveva a cuore la protezione degli spazi naturali da un'urbanizzazione distruttiva. La Legge sulla pianificazione del territorio del 1980 ha definito una separazione tra zone edificabili e non edificabili, operando una dicotomia semplicistica in cui l'attività edilizia è vista come un intervento di disturbo del paesaggio. Al volgere del millennio, il concetto di paesaggio è evoluto verso una definizione più dinamica, che riconosce l'urbanizzazione come parte integrante del paesaggio. La Convenzione europea del paesaggio, ratificata dalla Svizzera nel 2013, sostiene questa visione integrativa. La Concezione «Paesaggio svizzero» del 2020 privilegia una densificazione dei paesaggi urbani, proteggendo al contempo quelli periurbani e gestendo i margini degli insediamenti. Lo sviluppo futuro del territorio dovrà concentrarsi sulla sostenibilità, sulla protezione dai cambiamenti climatici e su un'elevata qualità socio-spaziale. Anche il concetto di servizi paesaggistici introdotto nel 2018 propone una visione in cui gli interventi umani portano benefici tangibili sia agli ecosistemi che alla società. Questo nuovo approccio invita a integrare il paesaggio nelle aree urbane, rendendolo un bene comune con una funzione culturale anziché una risorsa finita, immutabile e minacciata.